

204 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIV. GP

1976 05 18

Regierungsvorlage

Bundesgesetz vom XXXXXXXX 1976 über das Bundesrechenamt (Bundesrechen- amtsgesetz)

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Als Dienststelle des Bundes wird in Wien das Bundesrechenamt errichtet. Das Bundesrechenamt ist eine dem Bundesminister für Finanzen nachgeordnete Dienststelle.

§ 2. (1) Dem Bundesrechenamt obliegen:

1. die Mitwirkung bei der Berechnung und die Zahlbarstellung der im Besoldungsrecht des Bundes für die aktiven Bundesbediensteten und für die Bediensteten im Sinne des § 14 Abs. 3 und 4 des Geschäftsordnungsgesetzes, BGBl. Nr. 410/1975, vorgesehenen Geldleistungen;

2. die Berechnung und Zahlbarstellung der im Pensionsrecht der Bundesbediensteten vorgesehenen Geldleistungen und der vom Bundespräsidenten gewährten außerordentlichen Versorgungs- genüsse und außerordentlichen Zuwendungen;

3. die Mitwirkung bei der Berechnung und die Zahlbarstellung der Geldleistungen nach dem Bezügegesetz, BGBl. Nr. 273/1972, zuletzt geändert mit Bundesgesetz BGBl. Nr. 181/1974;

4. die Mitwirkung bei der Berechnung und die Zahlbarstellung der im Verfassungsgerichtshofgesetz 1953, BGBl. Nr. 85, zuletzt geändert mit Bundesgesetz BGBl. Nr. 275/1972, für die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Verfassungsgerichtshofes und deren Hinterbliebene vorgesehenen Entschädigungen, Ruhe- und Versorgungsbezüge;

5. die Mitwirkung bei der Berechnung und die Zahlbarstellung der im Opferfürsorgegesetz, BGBl. Nr. 183/1947, zuletzt geändert mit Bundesgesetz BGBl. Nr. 93/1975, im Kriegsopfer- versorgungsgesetz 1957, BGBl. Nr. 152, zuletzt geändert mit Bundesgesetz BGBl. Nr. 94/1975, im Heeresversorgungsgesetz, BGBl. Nr. 27/1964, zuletzt geändert mit Bundesgesetz BGBl. Nr. 95/1975, im Kleinrentnergesetz, BGBl. Nr. 251/1929, zuletzt geändert mit Bundesgesetz BGBl. Nr. 326/

1973, und im Bundesgesetz vom 9. Juli 1972, BGBl. Nr. 288, über die Gewährung von Hilfeleistungen an Opfer von Verbrechen, zuletzt geändert mit Bundesgesetz BGBl. Nr. 330/1973, vorgesehenen wiederkehrenden Geldleistungen sowie die Mitwirkung bei der Durchführung von Verfahren nach den genannten Bundesgesetzen;

6. die Mitwirkung bei der Berechnung und die Zahlbarstellung der im Arbeitslosenversicherungsgesetz 1958, BGBl. Nr. 199, zuletzt geändert mit Bundesgesetz BGBl. Nr. 179/1974, im Sonderunterstützungsgesetz, BGBl. Nr. 642/1973, und der im Bundesgesetz vom 4. Juli 1963, BGBl. Nr. 174, über die Gewährung von Überbrückungshilfen an ehemalige Bundesbedienstete, zuletzt geändert mit Bundesgesetz BGBl. Nr. 22/1964, vorgesehenen wiederkehrenden Geldleistungen;

7. die Mitwirkung bei der Berechnung und die Zahlbarstellung der Geldleistungen, die auf Grund anderer Rechtsvorschriften zu den in den Z. 1 bis 6 genannten Geldleistungen gebühren oder vom Bund zu entrichten sind, sowie die Abwicklung der Einnahmen, die mit den in den Z. 1 bis 6 genannten Aufgaben im Zusammenhang stehen;

8. die Erfassung und Nachweisung der persönlichen, dienstrechtlichen, besoldungsrechtlichen und auf die Ausbildung sich beziehenden Daten jener Bundesbediensteten, deren Geldleistungen nach den Z. 1 und 2 unter Bedachtnahme auf § 3 Abs. 1 zu berechnen und zahlbar zu stellen sind;

9. die Führung der Konten für die Buchhaltungen der anweisenden Stellen über die Bundeshaushaltsverrechnung und die damit in unmittelbarem Zusammenhang stehenden Neben- und Hilfsverrechnungen, die Mitwirkung am Verfahren zur Hereinbringung der Forderungen des Bundes sowie die Zahlbarstellung der von den anweisenden Stellen zu leistenden Ausgaben, so weit diese nicht unter die Z. 1 bis 7, 14 bis 16 und 19 fallen;

10. die Mitwirkung bei der Führung der Betriebsabrechnungen;

11. die Bereitstellung der zahlenmäßigen Unterlagen für die Monatsnachweisungen, die Jahresabschlüsse und den Bundesrechnungsabschluß einschließlich der Geldhauptrechnung;
12. die Mitwirkung bei der Erhebung der Abgaben sowie bei der Einhebung der im Finanzstrafverfahren verhängten Geldstrafen und Wertersätze durch die Finanzämter;
13. die Mitwirkung bei der Erhebung der Abgaben und Barsicherstellungen sowie bei der Einhebung der im Finanzstrafverfahren verhängten Geldstrafen und Wertersätze durch die Zollämter;
14. die Zahlbarstellung der gemäß § 106 a des Einkommensteuergesetzes 1972, BGBl. Nr. 440, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 409/1974, gebührenden Mietzinsbeihilfen;
15. die Mitwirkung bei der Berechnung und die Zahlbarstellung der gemäß § 24 des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967, BGBl. Nr. 376, zuletzt geändert mit Bundesgesetz BGBl. Nr. 418/1974, im Wege der Österreichischen Postsparkasse auszuzahlenden Familienbeihilfen;
16. die Mitwirkung bei der Berechnung und die Zahlbarstellung der nach dem Bauarbeiter-Schlechtwetterentschädigungsgesetz, BGBl. Nr. 129/1957, zuletzt geändert mit Bundesgesetz BGBl. Nr. 219/1975, gebührenden Geldleistungen;
17. die Mitwirkung bei der Festsetzung der Ausgleichstaxen und am Verfahren nach dem Invalideneinstellungsgesetz 1969, BGBl. Nr. 22/1970, zuletzt geändert mit Bundesgesetz BGBl. Nr. 96/1975;
18. die Mitwirkung bei der Durchführung von Erhebungen nach § 1 Abs. 2 bis 5 des Arbeitsmarktförderungsgesetzes, BGBl. Nr. 31/1969, zuletzt geändert mit Bundesgesetz BGBl. Nr. 179/1974;
19. die Mitwirkung bei der Berechnung und die Zahlbarstellung der nach dem Bundesmineralölsteuergesetz, BGBl. Nr. 67/1966, zuletzt geändert mit Art. V des Abgabenänderungsgesetzes 1976, BGBl. Nr. 143, gebührenden Bundesmineralölsteuervergütungen für landwirtschaftliche Betriebe.

(2) Bei Erfüllung der im Abs. 1 genannten Aufgaben hat das Bundesrechenamt insbesondere wahrzunehmen:

1. die Verarbeitung der von den Dienststellen zur Verfügung gestellten Daten sowie die Bekanntgabe der Verarbeitungsergebnisse und die Auskunftserteilung an diese und ihre vorgesetzten Dienststellen;
2. die Erstellung und Verarbeitung der für die Durchführung des automatisierten Zahlungsverkehrs erforderlichen Datenbestände;

3. die Bereitstellung von zahlenmäßigen Unterlagen für den Ausbau, die Weiterentwicklung und die Verbesserung der Verwaltung;

4. die gesicherte Aufbewahrung der maschinell erstellten Datenträger, soweit dies aus Gründen der Datensicherung erforderlich ist.

(3) Das Bundesrechenamt hat seine technischen Einrichtungen zur Verarbeitung von Daten für den Bedarf des Bundesministers für Bauten und Technik und der diesem nachgeordneten Dienststellen zur Verfügung zu stellen.

§ 3. (1) Von der Regelung des § 2 Abs. 1 Z. 1, 2 und 7 sind die Mitwirkung bei der Berechnung und die Zahlbarstellung ausgenommen:

1. von Geldleistungen für Bedienstete und nach Bediensteten der Österreichischen Bundesbahnen oder deren Betriebsvorgänger;

2. von Geldleistungen für Bedienstete und nach Bediensteten der Post- und Telegraphenverwaltung;

3. von Geldleistungen für Bedienstete des Bundes, die einem der in den Z. 1 oder 2 genannten Betriebe dauernd oder vorwiegend zur Dienstleistung zugeteilt sind;

4. von Geldleistungen für die von den Dienststellen des Bundes im Ausland aufgenommenen Bediensteten, sofern diese Bediensteten nicht die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen;

5. von Geldleistungen für Bedienstete, die als Organe der mittelbaren Bundesverwaltung tätig sind oder waren, und von Geldleistungen an deren Hinterbliebene;

6. von Reisegebühren und von Entschädigungen für Nebentätigkeiten, es sei denn, daß deren Berechnung und Zahlbarstellung für den jeweils in Betracht kommenden Personenkreis durch die Einschaltung des Bundesrechenamtes einfacher bewirkt werden kann. Das Vorliegen dieser Voraussetzung hat der Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem zuständigen Bundesminister durch Verordnung festzustellen.

(2) Von der Regelung des § 2 Abs. 1 Z. 9 und Abs. 2 Z. 2 ist die Besorgung der genannten Aufgaben für die Österreichischen Bundesbahnen, die Post- und Telegraphenverwaltung und die Österreichischen Bundesforste ausgenommen. Für die Österreichischen Bundesforste sind jedoch die Konten für die im § 2 Abs. 1 Z. 9 genannten Verrechnungsarten auf Grund der im Besoldungsrecht des Bundes für die aktiven Bundesbediensteten und im Pensionsrecht der Bundesbediensteten vorgesehenen Geldleistungen zu führen.

(3) Die im Abs. 2 genannten Betriebe haben die Monatsergebnisse über ihre Verrechnung dem Bundesrechenamt bis spätestens am Zehnten des Monats, der unmittelbar auf den Abrechnungszeitraum folgt, zur Einbeziehung in die Ergebnis-

204 der Beilagen

3

nisse der Bundeshaushaltsverrechnung zu übergeben. Abrechnungszeiträume sind die Kalendermonate Jänner bis Dezember und der Dezember einschließlich des Auslaufzeitraumes (Art. 6 Punkt XXII Abs. 2 des Verwaltungsentlastungsgesetzes, BGBl. Nr. 277/1925, zuletzt geändert mit Bundesgesetz BGBl. Nr. 637/1975). Fällt der Zehnte des Monats auf einen Samstag, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag, so tritt an seine Stelle der nächstfolgende Werktag. Die Form, den Inhalt und die Gliederung der dem Bundesrechenamt zu übergebenden Monatsergebnisse hat der Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem zuständigen Bundesminister durch Verordnung unter Bedachtnahme auf den Inhalt und die Gliederung der Monatsnachweisungen (§ 2 Abs. 1 Z. 11) für die übrigen Verwaltungsbeziehe zu bestimmen. Die Form, den Inhalt und die Gliederung sowie den Zeitpunkt der Übergabe der Jahresergebnisse an das Bundesrechenamt hat der Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem zuständigen Bundesminister durch Verordnung unter Bedachtnahme auf die jährliche Rechnungsablage festzulegen. Inwieweit hiebei der Rechnungshof mitzuwirken hat, richtet sich nach den Bestimmungen des Rechnungshofgesetzes, BGBl. Nr. 144/1948, zuletzt geändert mit Bundesgesetz BGBl. Nr. 179/1959.

§ 4. Der Bundesminister für Finanzen kann im Einvernehmen mit dem zuständigen Bundesminister für bestimmte Dienststellen, für bestimmte Gruppen von Leistungsempfängern, für bestimmte Geldleistungen oder für bestimmte Verrechnungsarten Ausnahmen von den Bestimmungen des § 2 durch Verordnung verfügen, wenn dies wegen ihres geringen Umfangs oder ihrer mangelnden Eignung für die Verarbeitung mit Hilfe einer elektronischen Datenverarbeitungsanlage geboten ist. Inwieweit hiebei der Rechnungshof mitzuwirken hat, richtet sich nach den Bestimmungen des Rechnungshofgesetzes, BGBl. Nr. 144/1948, zuletzt geändert mit Bundesgesetz BGBl. Nr. 179/1959.

§ 5. (1) Der Bundesminister für Finanzen kann auf Antrag des zuständigen Bundesministers durch Verordnung verfügen, daß das Bundesrechenamt auch andere als die im § 2 Abs. 1 Z. 1 bis 7, 14 bis 16 und 19 genannten Geldleistungen des Bundes zu berechnen und zahlbar zu stellen hat und daß auch für andere Dienststellen die im § 2 Abs. 1 Z. 9 und 11 genannten Aufgaben zu besorgen sind, wenn dies wegen ihres großen Umfangs oder ihrer besonderen Eignung für eine Verarbeitung mit Hilfe einer elektronischen Datenverarbeitungsanlage geboten ist. Inwieweit hiebei der Rechnungshof mitzuwirken hat, richtet sich nach den Bestimmungen des Rechnungshofgesetzes, BGBl. Nr. 144/1948, zuletzt geändert mit Bundesgesetz BGBl. Nr. 179/1959.

(2) Das Bundesrechenamt kann im Einvernehmen zwischen dem Bundesminister für Finanzen und dem zuständigen Bundesminister auch für die Besorgung anderer Aufgaben des Bundes durch Verordnung herangezogen werden, wenn es hiefür zufolge seiner technischen Ausstattung besonders geeignet und die Heranziehung im Interesse der Einfachheit, Zweckmäßigkeit und Kostenersparnis gelegen ist.

§ 6. (1) Die Leitung der im § 2 Abs. 1 Z. 5, 6 und 16 bis 19 genannten und der nach § 5 Abs. 2 übertragenen Aufgaben obliegt

1. in sachlichen Angelegenheiten dem zuständigen Bundesminister und

2. in technisch-organisatorischen Angelegenheiten dem Bundesminister für Finanzen.

(2) Unter technisch-organisatorischen Angelegenheiten im Sinne des Abs. 1 Z. 2 ist die Gesamtheit aller Maßnahmen zu verstehen, die eine einwandfreie Verarbeitung der vom zuständigen Bundesminister nach Abs. 1 Z. 1 zur Verfügung gestellten Daten gewährleistet; insoweit hiebei die innere Einrichtung einer nicht dem Bundesminister für Finanzen nachgeordneten Dienststelle berührt wird, ist das Einvernehmen mit dem zuständigen Bundesminister herzustellen.

§ 7. Die dem Zentralbesoldungsamt zukommenden behördlichen Zuständigkeiten gehen mit dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes auf das Bundesrechenamt über.

§ 8. (1) Dieses Bundesgesetz tritt am 1. Jänner 1977 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Bundesgesetz vom 15. Juli 1964, BGBl. Nr. 186, über das Zentralbesoldungsamt mit der Maßgabe außer Kraft, daß die im § 2 Abs. 1 Z. 1, 3 bis 5 und 7 genannten Aufgaben vom Bundesrechenamt in der bisherigen Form so lange weiter zu besorgen sind, bis die technisch-organisatorischen und personellen Voraussetzungen für die Einführung des Datenfernverarbeitungsverfahrens gegeben sind. Der Zeitpunkt der Umstellung auf den Datenfernverarbeitungsbetrieb ist vom Bundesminister für Finanzen durch Verordnung im Einvernehmen mit dem jeweils zuständigen Bundesminister kundzumachen. Bis dahin gilt das Bundesrechenamt in den Fällen des § 2 Abs. 1 Z. 1, 3 und 4 als anweisendes Organ im Sinne des § 295 der Exekutionsordnung, RGBl. Nr. 79/1896, zuletzt geändert mit Bundesgesetz BGBl. Nr. 91/1976.

(2) Das Bundesrechenamt hat die im § 2 Abs. 1 genannten Aufgaben, die nicht schon bisher vom Zentralbesoldungsamt besorgt wurden, erst nach Schaffung der technisch-organisatorischen Voraussetzungen durch das Bundesministerium für Finanzen zu übernehmen. Der Zeitpunkt der Übernahme ist vom Bundesminister für Finanzen durch Verordnung kundzumachen. Bis dahin sind

204 der Beilagen

die genannten Aufgaben jeweils von den bisher zuständigen Dienststellen in der bestehenden Form zu besorgen.

(3) Das Inkrafttreten und der Umfang des Wirksamwerdens des § 3 Abs. 3 sind nach Maßgabe der Schaffung der technisch-organisatorischen Voraussetzungen abweichend von der Bestimmung des Abs. 1 vom Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem zuständigen Bundesminister durch Verordnung kundzumachen. Inwieweit hiebei der Rechnungshof mitzuwirken hat, richtet sich nach den Bestimmungen des Rechnungshofgesetzes, BGBl. Nr. 144/1948, zuletzt geändert mit Bundesgesetz BGBl. Nr. 179/1959. Bis zu diesem Zeitpunkt haben die im § 3 Abs. 2 genannten Betriebe ihre Monats- und Jahresergebnisse dem Bundesministerium für Finanzen nach den einschlägigen Vorschriften zu übergeben.

(4) Die Verordnungen nach § 3 Abs. 1 Z. 6 und den §§ 4 und 5 können von dem der Kundmachung dieses Bundesgesetzes folgenden Tag an erlassen werden. Sie treten最早estens mit diesem Bundesgesetz in Kraft.

§ 9. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind betraut:

1. der Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für soziale Verwaltung hinsichtlich des § 2 Abs. 1 Z. 5 und 6 sowie 16 bis 18;
2. der Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft hinsichtlich des § 2 Abs. 1 Z. 19, des § 3 Abs. 3 und des § 8 Abs. 3;
3. der Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Bauten und Technik hinsichtlich des § 2 Abs. 3;
4. der Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem jeweils zuständigen Bundesminister hinsichtlich des § 3 Abs. 1 Z. 6 und der §§ 4 und 5;
5. der Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Verkehr hinsichtlich des § 3 Abs. 3 und des § 8 Abs. 3;
6. der jeweils zuständige Bundesminister hinsichtlich des § 6 Abs. 1 Z. 1;
7. der Bundesminister für Finanzen hinsichtlich der übrigen Bestimmungen.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Die Anfänge der elektronischen Datenverarbeitung in der Finanzverwaltung reichen zurück bis in die Mitte der fünfziger Jahre. Damals begann die Finanzverwaltung, sich über eine Rationalisierung der Verwaltung durch den Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen Gedanken zu machen. Das Zentralbesoldungsamt leistete dabei Pionierarbeit.

Da zu dieser Zeit die ersten elektronischen Datenverarbeitungsanlagen der zweiten Generation auf den europäischen Markt kamen, entschied sich das Bundesministerium für Finanzen nach eingehender Prüfung für die Anschaffung eines solchen Datenverarbeitungssystems. Es wurde am 13. März 1959 geliefert, und Österreich hatte damit die erste elektronische Datenverarbeitungsanlage der zweiten Generation bei einer öffentlichen Verwaltungsstelle in Europa. Mit dieser elektronischen Datenverarbeitungsanlage wurden erhebliche Personal- und Kosteneinsparungen erzielt.

Mitte der sechziger Jahre wurde der Datenverarbeitung ein neuer großer Verwaltungsbereich erschlossen. Im Jahre 1966 arbeitete das Bundesministerium für Finanzen gemeinsam mit dem Rechnungshof sowie unter Heranziehung diverser Experten — unter anderem auch von EDV-Spezialisten — im Zuge der Bemühungen um eine Neuordnung des Bundeshaushaltsrechtes ein Konzept für eine Neugestaltung der Bundeshaushaltsverrechnung aus. Hierbei wurde im besonderen Maße auf die Bedürfnisse der modernen Wirtschafts- und Finanzpolitik nach zeitnaher und möglichst umfassender Information über die Haushaltsführung Bedacht genommen. Diese Anforderungen erwiesen sich teilweise als derart weitreichend, daß ihre Erfüllung in Form der bis dahin üblichen händischen oder mechanisierten Buchführung nicht möglich war. Es mußte daher nach einem neuen technischen Verfahren Ausschau gehalten werden, das unter anderem auch die rasche Zusammenfassung der verstreut im ganzen Bundesgebiet anfallenden Verrechnungsdaten zu Gesamtergebnissen gewährleisten sollte. Dabei wurde eine brauchbare Lösung in der elektronischen Datenverarbeitung mit Datenfernver-

arbeitung gefunden. Das Projekt konnte in verhältnismäßig kurzer Zeit realisiert werden. Bereits im Oktober 1968 — nach Abschluß der organisatorischen, analytischen und programmtechnischen Vorarbeiten und Anlieferung der zur Bewältigung dieses neuen Aufgabengebietes erforderlichen elektronischen Großrechenanlage — wurden die ersten Buchhaltungen auf das neue Buchführungssystem mit Datenfernverarbeitung umgestellt. Seit 1970 sind mit Ausnahme der Buchhaltungen der Österreichischen Bundesbahnen, der Post- und Telegraphenverwaltung sowie der Österreichischen Bundesforste alle Buchhaltungen des Bundes in dieses Verfahren einbezogen.

Parallel zur Automatisierung der Buchhaltungen gab es eine weitere Entwicklung in Richtung zur elektronischen Datenverarbeitung: Mitte der sechziger Jahre wurden erstmalig auch Überlegungen angestellt, ob die Finanzämter automatisiert werden könnten. Auslösendes Moment hierfür waren der akute Personalmangel in der Abgabenverwaltung und die zunehmende Überalterung der in den Finanzkassen seit 1950 in Verwendung stehenden Buchungssystemen. Das Bundesministerium für Finanzen entschied sich auch hier für die Anwendung der elektronischen Datenverarbeitung mit Datenfernverarbeitung. Für die technische Durchführung wurde ein eigenes Rechenzentrum errichtet und ein Netz von Fernschreibleitungen zu den über das gesamte Bundesgebiet verteilten Finanzämtern geschaffen. Als erstes zu automatisierendes Sachgebiet wurde die Abgabeneinhebung und -verrechnung ausgewählt. Die Überleitung auf das automatisierte Verfahren erfolgte in insgesamt vier Phasen in den Jahren 1970 bis 1973. Seit 25. Oktober 1973 sind sämtliche Finanzämter mit allgemeinem Aufgabenkreis und das Finanzamt für Körperschaften in Wien, sohin insgesamt 79 Finanzämter, in das automatisierte Verfahren einbezogen. Anschließend wurde sofort mit der Automatisierung der Abgabenfestsetzung und dem Aufbau eines Grundbesitzinformationssystems für die Bewertungsstellen der Finanzämter begonnen; die Arbeiten — sie sind zum Teil langfristig angelegt — sind noch im Gange.

In ähnlicher Weise verlief die Entwicklung in der Zollverwaltung. Hier wurde die Automatisierung im Jahre 1970 in Angriff genommen. Als erstes Ziel wurde die Einführung des automatisierten Verfahrens bei der Festsetzung der Zölle und sonstigen Eingangsabgaben anlässlich der Abfertigungen zum freien Verkehr, bei der Abgabeneinhebung und -verrechnung sowie bei der Verrechnung aller übrigen Einnahmen und Ausgaben der Zollämter ins Auge gefaßt. Am 1. Februar 1976 konnte diese erste Entwicklungsphase der Zollautomation zum Abschluß gebracht werden. Seit diesem Zeitpunkt findet das automatisierte Verfahren bei sämtlichen Zollämtern in Österreich Anwendung, und es sind bei 68 Zollämtern insgesamt 133 Dateneingabegeräte im Einsatz. Das nächste Ziel ist der Ausbau der Datenverarbeitungsorganisation für die Zollverwaltung zu einem vollintegrierten, auch die anderen Zollverfahrensarten umfassenden Zollinformationssystem.

Neben der Bundesbesoldung, der Bundeshaushaltsverrechnung und der Abgabenfestsetzung, -einhebung und -verrechnung bei den Finanz- und Zollämtern automatisierte die Finanzverwaltung in den vergangenen Jahren auch noch die Auszahlung und Verrechnung der Familienbeihilfen für selbständig Erwerbstätige und der Mietzinsbeihilfen.

Nicht nur in der Finanzverwaltung, sondern auch in anderen Zweigen der Bundesverwaltung begann man in den sechziger Jahren, zur Bewältigung von Verwaltungsaufgaben elektronische Datenverarbeitungsanlagen einzusetzen. Dabei verlief die Entwicklung in einigen Ressorts ebenso stürmisch wie in der Finanzverwaltung. Gegen Ende der sechziger Jahre begann sich daher die Bundesregierung um die Koordinierung dieser EDV-Aktivitäten zu bemühen. Man schuf Koordinationsgremien, in denen auch das Bundesministerium für Finanzen vertreten ist. Das erste Ergebnis dieser Koordinationsbemühungen war ein EDV-Konzept, das von der Bundesregierung am 15. Juni 1971 beschlossen wurde. Es sieht die Bildung von EDV-Schwerpunkten vor. Die Finanzverwaltung ist einer dieser EDV-Schwerpunkte. Für die Betrauung des Finanzressorts mit dieser Aufgabe war einerseits der hohe Entwicklungsstand der elektronischen Datenverarbeitung in der Finanzverwaltung und andererseits der Umstand ausschlaggebend, daß die Finanzverwaltung bereits mit dem Bau eines neuen Amtsgebäudes als Heimstätte der elektronischen Datenverarbeitung in der Finanzverwaltung begonnen hatte.

Dieses neue Amtsgebäude wurde inzwischen bereits fertiggestellt. In ihm sind nunmehr sämtliche EDV-Aktivitäten der Finanzverwaltung in räumlicher und maschineller Hinsicht zusammengefaßt. Diese Sachlage läßt es zweckmäßig erschei-

nen, auch verwaltungsorganisatorische Konsequenzen zu ziehen und die datenverarbeitungsmäßige Durchführung (Operation) der zahlreichen automatisierten Aufgabengebiete der Finanzverwaltung bei einer einzigen Dienststelle zu konzentrieren. Durch diese Maßnahme wird der koordinierte und flexible Einsatz der Datenverarbeitungsmaschinen und des Datenverarbeitungspersonals gewährleistet. Um im Interesse einer sparsamen und wirtschaftlichen Verwaltung die Errichtung einer neuen, zusätzlichen Bundesdienststelle zu vermeiden, sieht der vorliegende Gesetzesentwurf vor, mit dieser Aufgabe das Zentralbesoldungsamt zu betrauen, welches bereits seit über fünfzehn Jahren elektronische Datenverarbeitung betreibt, und dieses Amt künftig — dem neuen, wesentlich erweiterten Aufgabenkreis entsprechend — als „Bundesrechenamt“ zu bezeichnen.

Der vorliegende Entwurf eines Bundesgesetzes über das Bundesrechenamt (Bundesrechenamtsge- setz) stellt eine Überarbeitung des unter 608 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIII. GP im Nationalrat eingebrachten, aber nicht mehr verabschiedeten Gesetzesentwurfs dar. Der überarbeitete Gesetzesentwurf enthält jedoch — von einigen neuen Kompetenztatbeständen abgesehen, die infolge tatsächlicher Aufgabenzuwächse unbedingt notwendig sind — keine wesentlichen inhaltlichen Änderungen gegenüber dem bisherigen.

In dem neuen Gesetz sollen die Aufgaben des Bundesrechenamtes — ebenso wie seinerzeit für das Zentralbesoldungsamt — derart festgelegt werden, daß sie den Erfordernissen einer zweckmäßigen und wirtschaftlichen Verwaltungsführung entsprechen. Die Regelung darf daher nicht starr, sondern sie muß unter Wahrung des rechtsstaatlichen Prinzips elastisch sein.

Im Sinne des bereits erwähnten Beschlusses der Bundesregierung vom 15. Juni 1971 steht das Bundesrechenamt nicht nur der Finanzverwaltung, sondern auch anderen Ressorts der Bundesverwaltung zur Verfügung. Konkret sind dies die Verwaltungsbereiche der Bundesministerien für soziale Verwaltung, für Bauten und Technik und teilweise auch für Land- und Forstwirtschaft.

Die Regierungsvorlage geht von der Überlegung aus, daß die Planungen der einzelnen Verwaltungsbereiche, soweit sie sich der elektronischen Datenverarbeitung bedienen, schon zu einem möglichst frühen Zeitpunkt aufeinander abgestimmt und letztlich vom Bundeskanzler koordiniert werden, ein Gedanke, der auch im Bundesministeriengesetz 1973, BGBl. Nr. 389, verankert ist. Auf den Wirkungsbereich des Bundeskanzlers, wie er in der Anlage zu § 2 Teil 2 Abschnitt A im einzelnen umschrieben ist, wird hingewiesen.

Die organisationspolitische Bewältigung der fachlich aufeinander abgestimmten Aktivitäten

204 der Beilagen

7

wird dem Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit den sachlich zuständigen Bundesministern nach Maßgabe der §§ 5 und 6 des Gesetzesentwurfes obliegen.

Besonderer Teil**Zu § 1:**

Im § 1 werden die neue Bezeichnung der Dienststelle sowie deren ressortmäßige Zuordnung festgelegt. Die Bezeichnung bringt zum Ausdruck, daß die Haupttätigkeit des Bundesrechenamtes zufolge seiner technischen Ausstattung in der Durchführung von programmgesteuerten Rechenoperationen besteht. Dies schließt jedoch nicht aus, daß vom Bundesrechenamt auch andere Aufgaben mitbesorgt werden.

Zu § 2:

Der § 2 enthält eine Aufzählung der Hauptaufgaben des Bundesrechenamtes. Die materiell-rechtlichen Zuständigkeiten der Dienststellen sowie ihre Befugnisse als anweisende Stellen und ihre Buchhaltungsaufgaben im Sinne des Verwaltungsentlastungsgesetzes 1925 werden durch die gegenständliche Bestimmung nicht berührt.

Da das Bundesrechenamt bei der Mehrzahl seiner Zuständigkeiten andere Dienststellen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen hat, kommt ihm überwiegend die Funktion einer Servicestelle zu. Dies bedeutet eine Arbeitsteilung in der Weise, daß die Dienststellen — vor allem die Bundesministerien — die materiellrechtlichen Belange zu besorgen haben, das Bundesrechenamt hingegen für die datenverarbeitungsmäßige Durchführung der einzelnen Aufgaben verantwortlich ist. Das bei der Mehrzahl der Aufgaben angewandte Prinzip der Datenfernverarbeitung basiert auf einer dezentralen Erfassung der Daten (Dateneingabe) durch die Dienststellen sowie auf der zentralen Verarbeitung der Daten im Bundesrechenamt.

Zu § 2 Abs. 1:

Die Hauptaufgaben lassen sich in nachstehende Gruppen zusammenfassen:

1. Bezugs- und Pensionsliquidierung (Abs. 1 Z. 1 bis 4 und 7)

Durch den Ausdruck „der im Besoldungsrecht des Bundes für die aktiven Bundesbediensteten vorgesehenen Geldleistungen“ wird klargestellt, daß das Bundesrechenamt auch Geldleistungen zu erbringen hat, die erst nach der Auflösung des Dienstverhältnisses (z.B. auf Grund eines Arbeitsgerichtsprozesses) fällig werden. Jede Gehalts- und Lohnverrechnung ist als sogenannte Abzugsgarantie (z. B. Lohnsteuer, Pensionsbeitrag, Arbeitnehmeranteil zu den Sozialversicherungsbeiträgen, Bezugsvorschußersatz, Gehaltsabtre-

tung, Bezugspfändung) mit endgültigen und vorübergehenden Einnahmen verbunden, deren Abwicklung einer besonderen gesetzlichen Zuständigkeitsregelung bedarf. Unter die vom Bund zu entrichtenden Geldleistungen und die Abwicklung der Einnahmen sind auch die an die Pensionsversicherungsträger nach § 311 ASVG zu leistenden bzw. die von diesen nach § 308 ASVG zu zahlenden Überweisungsbeträge zu subsumieren.

2. Rentenliquidierung sowie Unterstützung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung bei der Durchführung des Invalideneinstellungsgesetzes 1969 und des Arbeitsmarktförderungsgesetzes (Abs. 1 Z. 5, 17 und 18)

Ein wesentlicher Bestandteil der Sozialordnung ist die Rentenversorgung nach den im Abs. 1 Z. 5 genannten Bundesgesetzen. Nur mit Hilfe der elektronischen Datenverarbeitung ist es bei der Abwicklung der Rentenliquidierung möglich, die zur Anpassung an die Lebenshaltungskosten notwendigen Rentenerhöhungen rechtzeitig durchzuführen und die in Erfüllung sozialpolitischer Forderungen laufend eintretenden Verbesserungen des Versorgungssystems ohne Verzögerungen zu realisieren. Die zustehenden Rentenleistungen werden bescheidmäßig festgesetzt und gezahlt. Die im Invalideneinstellungsgesetz 1969 vorgesehenen Ausgleichstaxen werden ebenfalls bescheidmäßig festgesetzt, und der Forderungseingang wird automatisch überwacht.

Auf dem Gebiet der Arbeitsmarktpolitik werden anhand der gespeicherten und von den Sozialversicherungsträgern zur Verfügung gestellten Daten und Analysen und Vorschauen zur Aufrechterhaltung eines möglichst hohen Beschäftigtenstandes vorgenommen.

3. Arbeitslosengeldliquidierung im weiteren Sinne (Abs. 1 Z. 6).

Für den Bereich des Bundesministeriums für soziale Verwaltung werden die wiederkehrenden Geldleistungen nach den im Abs. 1 Z. 6 genannten Bundesgesetzen im automatisierten Verfahren berechnet und zahlbar gestellt. Es sind dies das Arbeitslosengeld, die Notstandshilfe, das Karenzurlaubsgeld, die Sonderunterstützungen, die Überbrückungshilfe sowie die Karenzurlaubshilfe.

4. Schaffung eines Personalinformationssystems (Abs. 1 Z. 8)

Eine zeitgemäße Verwaltungsführung muß sich moderner Methoden bei der Personalauswahl bedienen. Da ein Großteil der dafür erforderlichen Daten — vor allem jene dienst- und besoldungsrechtlicher Natur — im Rahmen der Bezugsliquidierung anfallen, entspricht es den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit, daß der

Datenbestand, der bereits für die Bezugsliquidierung vorhanden ist, auch für die Erfüllung dieser Aufgabe herangezogen wird. Dadurch stehen für besoldungs- und dienstrechtliche sowie personalpolitische Maßnahmen des Bundes stets aktuelle Entscheidungsgrundlagen zur Verfügung. Die Daten der im § 3 Abs. 1 Z. 1 bis 5 genannten Bedienstetengruppen werden nicht erfaßt.

5. Unterstützung der Organe der Haushaltsführung (Abs. 1 Z. 9 bis 11)

Durch die Konzentration der Kontenführung für die Buchhaltungen der über das gesamte Bundesgebiet verteilten anweisenden Stellen bei einer Dienststelle wird die Gewinnung bundesweiter Daten und Ergebnisse wesentlich erleichtert und beschleunigt.

Die Zuständigkeit zur Erlassung der Zahlungs- und Verrechnungsaufträge verbleibt nach wie vor bei den anweisenden Stellen. Ebenso ist weiterhin von den einzelnen Dienststellen (anweisenden Stellen, Buchhaltungen und Kassen) zu prüfen, ob die Zahlungs- und Verrechnungsaufträge den Haushaltsvorschriften (z. B. insbesondere Bedekung in den Voranschlagsbeträgen) entsprechen. Dies schließt jedoch nicht aus, daß die Dienststellen dabei vom Bundesrechenamt durch programmierte Kontrollen (z. B. Zurückweisungen, Fehlermeldungen) besonders unterstützt werden. Die Verantwortung des Bundesrechenamtes erstreckt sich grundsätzlich nur auf die Richtigkeit und Rechtzeitigkeit der Verarbeitung der zur Verfügung gestellten Daten.

Das Bundesrechenamt kann für die Führung von individuellen Betriebsabrechnungen einen einheitlichen Rahmen zur Verfügung stellen. Die Buchhaltungen können die Ergebnisse von Betriebsabrechnungen für ihre Zwecke weiter aufbereiten.

6. Erhebung der Abgaben durch die Finanzämter und die Zollämter (Abs. 1 Z. 12 und 13)

Unter Erhebung der Abgaben sind alle der Durchführung der Abgabenvorschriften dienenden abgabenbehördlichen Maßnahmen zu verstehen (§ 49 Abs. 2 der Bundesabgabenordnung). Darunter fallen insbesondere die Ermittlung, Festsetzung, Einhebung und zwangsweise Einbringung. Darüber hinaus zählen zur Erhebung alle übrigen dem Vollzug der Abgabengesetze dienenden Maßnahmen, wie steuerliche Erfassungs-, Überwachungs-, Organisations- und Verwaltungsmaßnahmen.

Der Begriff „Abgaben“ ist im Sinne des § 3 Abs. 1 der Bundesabgabenordnung auszulegen. Er umfaßt die bundesrechtlich geregelten öffentlichen Abgaben — ausgenommen die Verwaltungsabgaben gemäß § 78 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950 —, die bundesrechtlich geregelten Beiträge an öffentliche Fonds

oder an Körperschaften des öffentlichen Rechtes, die nicht Gebietskörperschaften sind, die Abgabenvergütungen, die bundesrechtlich geregelten Beihilfen und die Rückforderungsansprüche sowie die zollgesetzlich vorgesehenen Ersatzforderungen und ferner die zu diesen Abgaben, Beiträgen, Rückforderungsansprüchen und Ersatzforderungen zu erhebenden Nebenansprüche. In diesem Zusammenhang sind unter „Abgaben“ aber auch andere Leistungen (Beiträge) zu verstehen, die auf Grund besonderer Vorschriften durch die Abgabenbehörden des Bundes unter Anwendung des Abgabenverfahrensrechtes zu erheben sind (z. B. Landwirtschaftskammerumlagen).

Barsicherstellungen sind die Geldleistungen im Sinne des § 60 Abs. 1 lit. a des Zollgesetzes 1955.

Die Mitwirkung des Bundesrechenamtes bei der Abgabenfestsetzung umfaßt die Abgabenberechnung sowie die Ausfertigung und Versendung der Abgabenbescheide. Im Rahmen der Abgabeneinhebung werden im Bundesrechenamt die Abgabenkonten in maschinell lesbare Form geführt und automatisch überwacht (z. B. Prüfung der rechtzeitigen Entrichtung, Ausfertigung von Nebengebührenbescheiden und Rückstandsausweisen).

7. Mietzinsbeihilfenliquidierung und Familienbeihilfenliquidierung für selbständig Erwerbstätige (Abs. 1 Z. 14 und 15)

Die Zahlbarstellung der wiederkehrenden Mietzinsbeihilfen erfolgt in einem automatisierten Verfahren.

Die Berechnung und die Zahlbarstellung der Leistungen gemäß § 24 des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 sind wegen ihrer gleichbleibenden Höhe und Periodizität und wegen der großen Anzahl besonders für die elektronische Datenverarbeitung geeignet.

8. Bauarbeiter-Schlechtwetterentschädigungen (Abs. 1 Z. 16)

Im Rahmen dieses EDV-Projektes aus dem Bereich des Bundesministeriums für soziale Verwaltung werden vom Bundesrechenamt die Bauarbeiter-Schlechtwetterentschädigungen im Datenfernverarbeitungsverfahren monatlich berechnet und ausgezahlt.

9. Bundesmineralölsteuervergütungen für landwirtschaftliche Betriebe (Abs. 1 Z. 19)

Im Rahmen dieses EDV-Projektes aus dem Bereich des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft werden die pauschalierten Bundesmineralölsteuervergütungen für landwirtschaftliche Betriebe auf Grund jährlicher Anträge vom Bundesrechenamt berechnet und ausgezahlt.

204 der Beilagen

9

Zu § 2 Abs. 2:

In Durchführung der im Abs. 1 aufgezählten Aufgaben müssen die Dienststellen die für die Abwicklung eines automatisierten Verfahrens erforderlichen Daten dem Bundesrechenamt in datenverarbeitungsgerechter Form zur Verfügung stellen. Dies ist Voraussetzung für eine richtige und termingerechte Verarbeitung. Unter genauer Beachtung des Ressortprinzips werden die Verarbeitungsergebnisse nur jenen Dienststellen zur Verfügung gestellt, von denen die Eingabedaten stammen. Bei allen EDV-Projekten, welche die Zahlbarstellung von Geldleistungen zum Gegenstand haben, werden die zur Durchführung des automatisierten Zahlungsverkehrs erforderlichen Datenträger (Magnetbänder, auf welchen die für die Auszahlung maßgeblichen Datenbestände gespeichert sind) der Österreichischen Postsparkasse übergeben, welche ihrerseits die Auszahlungen bzw. Gutschriften veranlaßt. Aus Gründen des Datenschutzes sind über die Einzeldaten und die Ergebnisse nur jene Dienststellen abfrageberechtigt, von denen die gespeicherten Daten stammen oder die diesen Dienststellen übergeordnet sind.

Da einem möglichst umfassenden und zeitnahen Überblick über den gesamten Bundeshaushalt im Rahmen der Finanz- und Konjunkturpolitik besondere Bedeutung zukommt, hat das Bundesrechenamt insbesondere Daten für die volkswirtschaftliche Gesamtrechnung und für die Finanzstatistik bzw. für die Schaffung eines Bundeshaushaltinformationssystems in geeigneter Weise zur Verfügung zu stellen. Diese Auswertungen bilden wichtige Unterlagen für Entscheidungen der Führungskräfte.

Zu § 3:

Die Ausnahmen von der Zuständigkeit des Bundesrechenamtes betreffen einerseits die Bezugs- und Pensionsliquidierung (Abs. 1) und andererseits die Besorgung der Buchfahrungs geschäfte (Abs. 2).

Künftig können auch Reisegebühren und Entschädigungen für Nebentätigkeiten vom Bundesrechenamt gezahlt werden, wenn hiefür der Einsatz der elektronischen Datenverarbeitungs anlage zweckdienlich erscheint.

Das vorwiegend nach betrieblichen Erfordernissen ausgerichtete Rechnungswesen der Österreichischen Bundesbahnen, der Post- und Telegrafenverwaltung und der Österreichischen Bundesforste macht eine Ausnahmeregelung notwendig. Diese Betriebe verfügen über eigene elektronische Datenverarbeitungsanlagen, mit deren Hilfe sie schrittweise im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten die entsprechenden technisch-organisatorischen Voraussetzungen schaffen werden, um ihre Monats- und Jahres-

ergebnisse in einer maschinell verarbeitbaren Form dem Bundesrechenamt zur Verfügung stellen zu können.

Abs. 3 ordnet grundsätzlich die Übergabe der monatlichen Ergebnisse über die Verrechnung an, wobei die Detailregelungen im Verordnungsweg — hinsichtlich der Österreichischen Bundesbahnen allenfalls durch Verordnung im Sinne des § 15 des Bundesbahngesetzes, BGBl. Nr. 137/1969, zuletzt geändert mit Bundesgesetz BGBl. Nr. 401/1975 — zu erfolgen haben. Während für die Monatsergebnisse der späteste Übergabezeitpunkt bereits im Gesetz festgelegt werden kann, ist dies für die Übergabe der Jahresergebnisse wegen der vorzunehmenden umfangreichen Vorabschluß- und Abschlußarbeiten nicht möglich, sodaß diesbezüglich eine Verordnungs ermächtigung vorzusehen ist.

Zu den §§ 4 und 5:

Diese Paragraphen entsprechen inhaltlich den §§ 3 und 4 des Bundesgesetzes vom 15. Juli 1964, BGBl. Nr. 186, über das Zentralbesoldungsamt und dienen wie diese einer möglichst elastischen Verwaltungsführung. So soll dem Bundesrechenamt auf Grund des § 5 unter anderem die Besorgung der Zahlungs- und Verrechnungsgeschäfte für Kassen des Bundes übertragen werden können.

Zu § 6:

Der Ausdruck „Leitung“ ist auf Grund einer verfassungskonformen Auslegung im Sinne der Bestimmung des Art. 20 B-VG zu verstehen, nach der auf Zeit gewählte oder ernannte berufsmäßige Organe die Verwaltung unter der Leitung der obersten Organe des Bundes führen.

Die materiellrechtliche Regelung der einzelnen Sachgebiete verbleibt beim zuständigen Bundesminister. Durch die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Finanzen in technisch-organisatorischen Angelegenheiten soll gewährleistet werden, daß nicht technisch undurchführbare Anforderungen an das Bundesrechenamt gestellt werden.

Zu § 7:

Durch diese Bestimmung wird auch bei der Besorgung behördlicher Aufgaben die Kontinuität zwischen dem Zentralbesoldungsamt und dem Bundesrechenamt hergestellt.

Zu § 8:

Die Durchführung dieses im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes erfordert die Erfüllung erheblicher technisch-organisatorischer und personeller Voraussetzungen, sodaß zwischen dessen Kundmachung und Inkrafttreten jedenfalls ein längerer Zeitraum liegen soll. Mit dem Inkrafttreten dieses im Entwurf vorliegenden Bundes-

gesetzes tritt das Bundesgesetz über das Zentralbesoldungsamt außer Kraft, da das Bundesrechenamt als Institution (Einrichtung) an die Stelle des Zentralbesoldungsamtes tritt.

Künftig wird das Bundesrechenamt insbesondere bei der Bundesbesoldung und der Rentenversorgung für die zuständigen Dienststellen als Servicestelle tätig sein, wobei ihm die zur Verarbeitung erforderlichen Daten im Wege der Datenfernübertragung zur Verfügung zu stellen sind. Es handelt sich dabei um eine neue Organisationsform, die nicht schlagartig eingeführt werden kann. Aus diesem Grund muß normiert werden, wie in der Übergangszeit vorzugehen ist. Solange die Bezüge der Bundesbediensteten vom Bundesrechenamt in derselben Organisationsform wie vom Zentralbesoldungsamt liquidiert werden, gilt das Bundesrechenamt bei Gehalts- und Lohnpfändungen als anweisende Stelle im Sinne des § 295 der Exekutionsordnung. Nach Einführung der neuen Organisationsform wird sodann bei der Exekutionsführung auf eine Geldforderung, die dem Verpflichteten wider das Arar gebührt, das Zahlungsverbot der Behörde zuzustellen sein, die zur Anweisung der betreffenden Zahlung berufen ist.

Es ist dem Bundesrechenamt nicht möglich, alle im § 2 Abs. 1 genannten Aufgaben, die das Zentralbesoldungsamt bisher nicht besorgt hat, schlagartig zu übernehmen. Zu diesen neu zu übernehmenden Aufgaben gehören insbesondere die Auszahlung der Renten nach dem Heeresversorgungsgesetz sowie die Mitwirkung bei der Hereinbringung der Forderungen des Bundes und bei der Führung der Betriebsabrechnungen.

Nicht alle im § 3 Abs. 2 genannten Betriebe sind derzeit in der Lage, ihre Monatsergebnisse dem Bundesrechenamt bis zum Zehnten des

Nachmonats in maschinell verarbeitbarer Form zu übergeben, sodaß es insofern bis zu diesem Zeitpunkt beim bisherigen Verfahren zu verbleiben hat. Dies trifft in verstärktem Maße auch für die Übergabe der Jahresergebnisse zu. Es sind daher von den Österreichischen Bundesbahnen, der Post- und Telegraphenverwaltung und den Österreichischen Bundesforsten die Monats- und Jahresergebnisse der Verrechnung in der bisherigen Art und Weise dem Bundesministerium für Finanzen bzw. dem Rechnungshof zu übermitteln.

Die genannten Betriebe werden schrittweise dem Bundesrechenamt die erforderlichen Datenbestände (Monats- und Jahresergebnisse) zur Verfügung stellen.

Zu § 9:

Dieser enthält die Vollziehungsklausel.

Kosten der Durchführung des Gesetzes

Wie im allgemeinen Teil ausgeführt, stehen bereits derzeit nicht nur für die Finanzverwaltung, sondern auch für andere von ihr EDV-mäßig betreute Verwaltungsbereiche (Bundesministerium für soziale Verwaltung, Bundesministerium für Bauten und Technik und Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft) datenverarbeitungstechnische Einrichtungen und das zu ihrem Betrieb erforderliche geschulte Personal zur Verfügung. Durch die Zusammenfassung aller im vorliegenden Gesetzesentwurf aufgezählten EDV-Aktivitäten zu einem EDV-Schwerpunkt im Sinne des zitierten Beschlusses der Bundesregierung vom 15. Juni 1971 zu einer organisatorisch-technischen Einheit durch das Bundesrechenamtsgesetz werden daher für den Bund keine zusätzlichen Kosten erwachsen.

Gegenüberstellung

der Bestimmungen dieses Gesetzesentwurfes mit dem Bundesgesetz vom 15. Juli 1964, BGBl. Nr. 186, über das Zentralbesoldungsamt

Gesetzestext des Bundesgesetzes vom 15. Juli 1964, BGBl. Nr. 186:

§ 1. Das Zentralbesoldungsamt ist eine Dienststelle des Bundes; es untersteht dem Bundesministerium für Finanzen.

§ 2. (1) Dem Zentralbesoldungsamt obliegt die Zahlung und Verrechnung der im Dienstreicht der Bundesbediensteten vorgesehenen Geldleistungen sowie der vom Bundespräsidenten gewährten außerordentlichen Versorgungsgenüsse und außerordentlichen Zuwendungen.

Text des Gesetzesentwurfes:

§ 1. Als Dienststelle des Bundes wird in Wien das Bundesrechenamt errichtet. Das Bundesrechenamt ist eine dem Bundesminister für Finanzen nachgeordnete Dienststelle.

§ 2. (1) Dem Bundesrechenamt obliegen:

1. die Mitwirkung bei der Berechnung und die Zahlbarstellung der im Besoldungsrecht des Bundes für die aktiven Bundesbediensteten und für die Bediensteten im Sinne des § 14 Abs. 3 und 4 des Geschäftsordnungsgesetzes, BGBl. Nr. 410/1975, vorgesehenen Geldleistungen;
2. die Berechnung und Zahlbarstellung der im Pensionsrecht der Bundesbediensteten vorgesehenen Geldleistungen und der vom Bundespräsidenten gewährten außerordentlichen Versorgungsgenüsse und außerordentlichen Zuwendungen;
3. die Mitwirkung bei der Berechnung und die Zahlbarstellung der Geldleistungen nach dem Bezügegesetz, BGBl. Nr. 273/1972, zuletzt geändert mit Bundesgesetz BGBl. Nr. 181/1974;
4. die Mitwirkung bei der Berechnung und die Zahlbarstellung der im Verfassungsgerichtshofgesetz 1953, BGBl. Nr. 85, zuletzt geändert mit Bundesgesetz BGBl. Nr. 275/1972, für die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Verfassungsgerichtshofes und deren Hinterbliebene vorgesehenen Entschädigungen, Ruhe- und Versorgungsbezüge;
5. die Mitwirkung bei der Berechnung und die Zahlbarstellung der im Opferfürsorgegesetz, BGBl. Nr. 183/1947, zuletzt geändert mit Bundesgesetz BGBl. Nr. 93/1975, im Kriegsopferversorgungsgesetz 1957, BGBl. Nr. 152, zuletzt geändert mit Bundesgesetz BGBl. Nr. 94/1975, im Heerésversorgungsgesetz, BGBl. Nr. 27/1964, zuletzt geändert mit Bundesgesetz BGBl. Nr. 95/1975, im Kleinrentnergesetz, BGBl. Nr. 251/1929, zuletzt geändert mit Bundesgesetz BGBl. Nr. 326/1973, und im Bundesgesetz vom 9. Juli 1972, BGBl. Nr. 288, über die Gewährung von Hilfeleistungen an Opfer von Verbrechen, zuletzt geändert mit Bundesgesetz BGBl. 330/1973, vorge-

**Gesetzestext des Bundesgesetzes
vom 15. Juli 1964, BGBl. Nr. 186:**

Text des Gesetzesentwurfes:

sehenen wiederkehrenden Geldleistungen sowie die Mitwirkung bei der Durchführung von Verfahren nach den genannten Bundesgesetzen;

6. die Mitwirkung bei der Berechnung und die Zahlbarstellung der im Arbeitslosenversicherungsgesetz 1958, BGBl. Nr. 199, zuletzt geändert mit Bundesgesetz BGBl. Nr. 179/1974, im Sonderunterstützungsgesetz, BGBl. Nr. 642/1973, und der im Bundesgesetz vom 4. Juli 1963, BGBl. Nr. 174, über die Gewährung von Überbrückungshilfen an ehemalige Bundesbedienstete, zuletzt geändert mit Bundesgesetz BGBl. Nr. 22/1964, vorgesehenen wiederkehrenden Geldleistungen;

7. die Mitwirkung bei der Berechnung und die Zahlbarstellung der Geldleistungen, die auf Grund anderer Rechtsvorschriften zu den in den Z. 1 bis 6 genannten Geldleistungen gebühren oder vom Bund zu entrichten sind, sowie die Abwicklung der Einnahmen, die mit den in den Z. 1 bis 6 genannten Aufgaben im Zusammenhang stehen;

8. die Erfassung und Nachweisung der persönlichen, dienstrechtlichen, besoldungsrechtlichen und auf die Ausbildung sich beziehenden Daten jener Bundesbediensteten, deren Geldleistungen nach den Z. 1 und 2 unter Bedachtnahme auf § 3 Abs. 1 zu berechnen und zahlbar zu stellen sind;

9. die Führung der Konten für die Buchhaltungen der anweisenden Stellen über die Bundeshaushaltsverrechnung und die damit in unmittelbarem Zusammenhang stehenden Neben- und Hilfsverrechnungen, die Mitwirkung am Verfahren zur Hereinbringung der Forderungen des Bundes sowie die Zahlbarstellung der von den anweisenden Stellen zu leistenden Ausgaben, so weit diese nicht unter die Z. 1 bis 7, 14 bis 16 und 19 fallen;

10. die Mitwirkung bei der Führung der Betriebsabrechnungen;

11. die Bereitstellung der zahlenmäßigen Unterlagen für die Monatsnachweisungen, die Jahresabschlüsse und den Bundesrechnungsabschluß einschließlich der Geldhauptrechnung;

12. die Mitwirkung bei der Erhebung der Abgaben sowie bei der Einhebung der im Finanzstrafverfahren verhängten Geldstrafen und Wertersätze durch die Finanzämter;

13. die Mitwirkung bei der Erhebung der Abgaben und Barsicherstellungen sowie bei der Einhebung der im Finanzstrafverfahren verhängten Geldstrafen und Wertersätze durch die Zollämter;

14. die Zahlbarstellung der gemäß § 106 a des Einkommensteuergesetzes 1972, BGBl. Nr. 440, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 409/1974, gebührenden Mietzinsbeihilfen;

204 der Beilagen

13

**Gesetzesstext des Bundesgesetzes
vom 15. Juli 1964, BGBl. Nr. 186:****Text des Gesetzesentwurfes:**

15. die Mitwirkung bei der Berechnung und die Zahlbarstellung der gemäß § 24 des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967, BGBl. Nr. 376, zuletzt geändert mit Bundesgesetz BGBl. Nr. 418/1974, im Wege der Österreichischen Postsparkasse auszuzahlenden Familienbeihilfen;

16. die Mitwirkung bei der Berechnung und die Zahlbarstellung der nach dem Bauarbeiter-Schlechtwetterentschädigungsgesetz, BGBl. Nr. 129/1957, zuletzt geändert mit Bundesgesetz BGBl. Nr. 219/1975, gebührenden Geldleistungen;

17. die Mitwirkung bei der Festsetzung der Ausgleichstaxen und am Verfahren nach dem Invalideneinstellungsgesetz 1969, BGBl. Nr. 22/1970, zuletzt geändert mit Bundesgesetz BGBl. Nr. 96/1975;

18. die Mitwirkung bei der Durchführung von Erhebungen nach § 1 Abs. 2 bis 5 des Arbeitsmarktförderungsgesetzes, BGBl. Nr. 31/1969, zuletzt geändert mit Bundesgesetz BGBl. Nr. 179/1974;

19. die Mitwirkung bei der Berechnung und die Zahlbarstellung der nach dem Bundesmineralölsteuergesetz, BGBl. Nr. 67/1966, zuletzt geändert mit Art. V des Abgabenänderungsgesetzes 1976, BGBl. Nr. 143, gebührenden Bundesmineralölsteuervergütungen für landwirtschaftliche Betriebe.

(2) Bei Erfüllung der im Abs. 1 genannten Aufgaben hat das Bundesrechenamt insbesondere wahrzunehmen:

1. die Verarbeitung der von den Dienststellen zur Verfügung gestellten Daten sowie die Bekanntgabe der Verarbeitungsergebnisse und die Auskunftserteilung an diese und ihre vorgesetzten Dienststellen;

2. die Erstellung und Verarbeitung der für die Durchführung des automatisierten Zahlungsverkehrs erforderlichen Datenbestände;

3. die Bereitstellung von zahlenmäßigen Unterlagen für den Ausbau, die Weiterentwicklung und die Verbesserung der Verwaltung;

4. die gesicherte Aufbewahrung der maschinell erstellten Datenträger, soweit dies aus Gründen der Datensicherung erforderlich ist.

(3) Das Bundesrechenamt hat seine technischen Einrichtungen zur Verarbeitung von Daten für den Bedarf des Bundesministers für Bauten und Technik und der diesem nachgeordneten Dienststellen zur Verfügung zu stellen.

§ 2. (2) Von der Regelung des Abs. 1 sind ausgenommen:

1. Geldleistungen für Bedienstete und nach Bediensteten der Österreichischen Bundesbahnen oder deren Betriebsvorgänger,

§ 3. (1) Von der Regelung des § 2 Abs. 1 Z. 1, 2 und 7 sind die Mitwirkung bei der Berechnung und die Zahlbarstellung ausgenommen:

1. von Geldleistungen für Bedienstete und nach Bediensteten der Österreichischen Bundesbahnen oder deren Betriebsvorgänger;

**Gesetzestext des Bundesgesetzes
vom 15. Juli 1964, BGBL. Nr. 186:**

2. Geldleistungen für Bedienstete und nach Bediensteten der Post- und Telegraphenverwaltung,

3. Geldleistungen für Bedienstete des Dienststandes im Wirkungsbereiche des Bundesministeriums für Landesverteidigung,

4. Reisegebühren,

5. Entschädigungen für Nebentätigkeiten.

Text des Gesetzesentwurfes:

2. von Geldleistungen für Bedienstete und nach Bediensteten der Post- und Telegraphenverwaltung;

3. von Geldleistungen für Bedienstete des Bundes, die einem der in den Z. 1 oder 2 genannten Betriebe dauernd oder vorwiegend zur Dienstleistung zugeteilt sind;

4. von Geldleistungen für die von den Dienststellen des Bundes im Ausland aufgenommenen Bediensteten, sofern diese Bediensteten nicht die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen;

5. von Geldleistungen für Bedienstete, die als Organe der mittelbaren Bundesverwaltung tätig sind oder waren, und von Geldleistungen an deren Hinterbliebene;

6. von Reisegebühren und von Entschädigungen für Nebentätigkeiten, es sei denn, daß deren Berechnung und Zahlbarstellung für den jeweils in Betracht kommenden Personenkreis durch die Einschaltung des Bundesrechenamtes einfacher bewirkt werden kann. Das Vorliegen dieser Voraussetzung hat der Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem zuständigen Bundesminister durch Verordnung festzustellen.

(2) Von der Regelung des § 2 Abs. 1 Z. 9 und Abs. 2 Z. 2 ist die Besorgung der genannten Aufgaben für die Österreichischen Bundesbahnen, die Post- und Telegraphenverwaltung und die Österreichischen Bundesforste ausgenommen. Für die Österreichischen Bundesforste sind jedoch die Konten für die im § 2 Abs. 1 Z. 9 genannten Verrechnungsarten auf Grund der im Besoldungsrecht des Bundes für die aktiven Bundesbediensteten und im Pensionsrecht der Bundesbediensteten vorgesehenen Geldleistungen zu führen.

(3) Die im Abs. 2 genannten Betriebe haben die Monatsergebnisse über ihre Verrechnung dem Bundesrechenamt bis spätestens am Zehnten des Monats, der unmittelbar auf den Abrechnungszeitraum folgt, zur Einbeziehung in die Ergebnisse der Bundeshaushaltsverrechnung zu übergeben. Abrechnungszeiträume sind die Kalendermonate Jänner bis Dezember und der Dezember einschließlich des Auslaufzeitraumes (Art. 6 Punkt XXII Abs. 2 des Verwaltungsentlastungsgesetzes, BGBL. Nr. 277/1925, zuletzt geändert mit Bundesgesetz BGBL. Nr. 637/1975). Fällt der Zehnte des Monats auf einen Samstag, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag, so tritt an seine Stelle der nächstfolgende Werktag. Die Form, den Inhalt und die Gliederung der dem Bundesrechenamt zu übergebenden Monatsergebnisse hat der Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem zuständigen Bundesminister durch Ver-

204 der Beilagen

15

**Gesetzestext des Bundesgesetzes
vom 15. Juli 1964, BGBl. Nr. 186:****Text des Gesetzesentwurfes:**

ordnung unter Bedachtnahme auf den Inhalt und die Gliederung der Monatsnachweisungen (§ 2 Abs. 1 Z. 11) für die übrigen Verwaltungsbereiche zu bestimmen. Die Form, den Inhalt und die Gliederung sowie den Zeitpunkt der Übergabe der Jahresergebnisse an das Bundesrechenamt hat der Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem zuständigen Bundesminister durch Verordnung unter Bedachtnahme auf die jährliche Rechnungsablage festzulegen. Inwieweit hiebei der Rechnungshof mitzuwirken hat, richtet sich nach den Bestimmungen des Rechnungshofgesetzes, BGBl. Nr. 144/1948, zuletzt geändert mit Bundesgesetz BGBl. Nr. 179/1959.

§ 3. Aus Gründen der Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit kann das Bundesministerium für Finanzen im Einvernehmen mit dem in Betracht kommenden Bundesministerium für bestimmte Dienststellen, für bestimmte Geldleistungen oder für bestimmte Gruppen von Leistungsempfängern Ausnahmen von den Bestimmungen des § 2 durch Verordnung verfügen.

§ 4. Der Bundesminister für Finanzen kann im Einvernehmen mit dem zuständigen Bundesminister für bestimmte Dienststellen, für bestimmte Gruppen von Leistungsempfängern, für bestimmte Geldleistungen oder für bestimmte Verrechnungsarten Ausnahmen von den Bestimmungen des § 2 durch Verordnung verfügen, wenn dies wegen ihres geringen Umfangs oder ihrer mangelnden Eignung für die Verarbeitung mit Hilfe einer elektronischen Datenverarbeitungsanlage geboten ist. Inwieweit hiebei der Rechnungshof mitzuwirken hat, richtet sich nach den Bestimmungen des Rechnungshofgesetzes, BGBl. Nr. 144/1948, zuletzt geändert mit Bundesgesetz BGBl. Nr. 179/1959.

§ 4. Aus Gründen der Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit kann das Bundesministerium für Finanzen auf Antrag des in Betracht kommenden Bundesministeriums durch Verordnung verfügen, daß das Zentralbesoldungsamt auch andere als die im § 2 Abs. 1 genannten Geldleistungen des Bundes zu zahlen und zu verrechnen hat.

§ 5. (1) Der Bundesminister für Finanzen kann auf Antrag des zuständigen Bundesministers durch Verordnung verfügen, daß das Bundesrechenamt auch andere als die im § 2 Abs. 1 Z. 1 bis 7, 14 bis 16 und 19 genannten Geldleistungen des Bundes zu berechnen und zahlbar zu stellen hat und daß auch für andere Dienststellen die im § 2 Abs. 1 Z. 9 und 11 genannten Aufgaben zu besorgen sind, wenn dies wegen ihres großen Umfangs oder ihrer besonderen Eignung für eine Verarbeitung mit Hilfe einer elektronischen Datenverarbeitungsanlage geboten ist. Inwieweit hiebei der Rechnungshof mitzuwirken hat, richtet sich nach den Bestimmungen des Rechnungshofgesetzes, BGBl. Nr. 144/1948, zuletzt geändert mit Bundesgesetz BGBl. Nr. 179/1959.

(2) Das Bundesrechenamt kann im Einvernehmen zwischen dem Bundesminister für Finanzen und dem zuständigen Bundesminister auch für die Besorgung anderer Aufgaben des Bundes durch Verordnung herangezogen werden, wenn es hiefür zufolge seiner technischen Ausstattung besonders geeignet und die Heranziehung im Interesse der Einfachheit, Zweckmäßigkeit und Kostenersparnis gelegen ist.

**Gesetzesstext des Bundesgesetzes
vom 15. Juli 1964, BGBl. Nr. 186:**

Text des Gesetzesentwurfes:

§ 6. (1) Die Leitung der im § 2 Abs. 1 Z. 5, 6 und 16 bis 19 genannten und der nach § 5 Abs. 2 übertragenen Aufgaben obliegt

1. in sachlichen Angelegenheiten dem zuständigen Bundesminister und

2. in technisch-organisatorischen Angelegenheiten dem Bundesminister für Finanzen.

(2) Unter technisch-organisatorischen Angelegenheiten im Sinne des Abs. 1 Z. 2 ist die Gesamtheit aller Maßnahmen zu verstehen, die eine einwandfreie Verarbeitung der vom zuständigen Bundesminister nach Abs. 1 Z. 1 zur Verfügung gestellten Daten gewährleistet; insoweit hiebei die innere Einrichtung einer nicht dem Bundesminister für Finanzen nachgeordneten Dienststelle berührt wird, ist das Einvernehmen mit dem zuständigen Bundesminister herzustellen.

§ 6. Die behördlichen Zuständigkeiten des Zentralbesoldungsamtes werden durch dieses Bundesgesetz nicht berührt.

§ 7. Die dem Zentralbesoldungsamt zukommenden behördlichen Zuständigkeiten gehen mit dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes auf das Bundesrechenamt über.

§ 7. (1) Dieses Bundesgesetz tritt am 1. Jänner 1965 in Kraft. In diesem Zeitpunkt treten das Gesetz vom 3. Juli 1945, StGBL. Nr. 54, über die Errichtung eines Zentralbesoldungsamtes und die Verordnung des Staatsamtes für Finanzen vom 24. August 1945, StGBL. Nr. 139, über die Errichtung des Zentralbesoldungsamtes außer Kraft.

§ 8. (1) Dieses Bundesgesetz tritt am 1. Jänner 1977 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Bundesgesetz vom 15. Juli 1964, BGBl. Nr. 186, über das Zentralbesoldungsamt mit der Maßgabe außer Kraft, daß die im § 2 Abs. 1 Z. 1, 3 bis 5 und 7 genannten Aufgaben vom Bundesrechenamt in der bisherigen Form so lange weiter zu besorgen sind, bis die technisch-organisatorischen und personellen Voraussetzungen für die Einführung des Datenfernverarbeitungsverfahrens gegeben sind. Der Zeitpunkt der Umstellung auf den Datenfernverarbeitungsbetrieb ist vom Bundesminister für Finanzen durch Verordnung im Einvernehmen mit dem jeweils zuständigen Bundesminister kundzumachen. Bis dahin gilt das Bundesrechenamt in den Fällen des § 2 Abs. 1 Z. 1, 3 und 4 als anweisendes Organ im Sinne des § 295 der Exekutionsordnung, RGBL. Nr. 79/1896, zuletzt geändert mit Bundesgesetz BGBl. Nr. 91/1976.

(2) Das Bundesrechenamt hat die im § 2 Abs. 1 genannten Aufgaben, die nicht schon bisher vom Zentralbesoldungsamt besorgt wurden, erst nach Schaffung der technisch-organisatorischen Voraussetzungen durch das Bundesministerium für Finanzen zu übernehmen. Der Zeitpunkt der Übernahme ist vom Bundesminister für Finanzen durch Verordnung kundzumachen. Bis dahin sind die genannten Aufgaben jeweils von den bisher zuständigen Dienststellen in der bestehenden Form zu besorgen.

(3) Das Inkrafttreten und der Umfang des Wirksamwerdens des § 3 Abs. 3 sind nach Maßgabe der Schaffung der technisch-organisatorischen Voraussetzungen abweichend von der Bestim-

204 der Beilagen

17

**Gesetzestext des Bundesgesetzes
vom 15. Juli 1964, BGBl. Nr. 186:**

Text des Gesetzesentwurfes:

mung des Abs. 1 vom Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem zuständigen Bundesminister durch Verordnung kundzumachen. Inwieweit hiebei der Rechnungshof mitzuwirken hat, richtet sich nach den Bestimmungen des Rechnungshofgesetzes, BGBl. Nr. 144/1948, zuletzt geändert mit Bundesgesetz BGBl. Nr. 179/1959. Bis zu diesem Zeitpunkt haben die im § 3 Abs. 2 genannten Betriebe ihre Monats- und Jahresergebnisse dem Bundesministerium für Finanzen nach den einschlägigen Vorschriften zu übergeben.

(2) Durchführungsverordnungen können von dem der Kundmachung dieses Bundesgesetzes folgenden Tag an erlassen werden. Sie treten frühestens mit diesem Bundesgesetz in Kraft.

(4) Die Verordnungen nach § 3 Abs. 1 Z. 6 und den §§ 4 und 5 können von dem der Kundmachung dieses Bundesgesetzes folgenden Tag an erlassen werden. Sie treten frühestens mit diesem Bundesgesetz in Kraft.

§ 8. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

§ 9. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind betraut:

1. der Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für soziale Verwaltung hinsichtlich des § 2 Abs. 1 Z. 5 und 6 sowie 16 bis 18;

2. der Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft hinsichtlich des § 2 Abs. 1 Z. 19, des § 3 Abs. 3 und des § 8 Abs. 3;

3. der Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Bauten und Technik hinsichtlich des § 2 Abs. 3;

4. der Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem jeweils zuständigen Bundesminister hinsichtlich des § 3 Abs. 1 Z. 6 und der §§ 4 und 5;

5. der Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Verkehr hinsichtlich des § 3 Abs. 3 und des § 8 Abs. 3;

6. der jeweils zuständige Bundesminister hinsichtlich des § 6 Abs. 1 Z. 1;

7. der Bundesminister für Finanzen hinsichtlich der übrigen Bestimmungen.